

Hygieneplan 6.0 der Eugen-Bachmann-Schule mit Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 17.10.2020 und der Rundmail vom 18.10.2020 an alle Schulleitungen als Vorgriff auf die entspr. Allgemeinverfügung

An der Eugen-Bachmann-Schule besteht auf dem Schulgelände (Schulhof, Wege, Parkplatz) und im Schulgebäude mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Die Mund-Nase-Bedeckung (kurz: Maske) kann während des Klassenunterrichts am jeweiligen Platz (Schüler Sitzplatz, Lehrkräfte Pult-Tafelraum) abgezogen werden. Verlässt eine Person seinen Platz und bewegt sich im Raum, muss die Maske wieder aufgesetzt werden.

Während des klassenübergreifenden Unterrichts besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Vom 19.10.2020 bis mindestens 30.10.2020 besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in allen Unterrichten.

Sportunterricht erfolgt kontaktlos und wenn möglich im Freien oder in gut gelüfteten Hallen.

Erstellt nach dem Hygieneplan 6.0 und den Beschlüssen der Gesamtkonferenz vom 14.08.2020 und weiteren Vorgaben.

Hygieneplan Corona für die Eugen-Bachmann-Schule, Wald-Michelbach, gültig ab 19.10.2020

Inhalt

I. Vorbemerkung.....	3
II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz	3
III. Wiederaufnahme des Schulbetriebs	4
1. Zuständigkeiten	6
Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) sind die Gesundheitsämter zuständig.	6
2. Hygienemaßnahmen	6
2.1. Persönliche Hygienemaßnahmen.....	7
2.2. Raumhygiene	9
2.3 Hygiene im Sanitärbereich	10
3. Mindestabstand.....	11
3.1. AHA im Unterricht	11
3.2 AHA in der Pause	11
3.3 AHA im Kollegium.....	12
3.4 AHA in der Verwaltung.....	12
3.5 AHA im Gebäude und auf dem Schulgelände	12
3.6 AHA auf dem Schulweg	13
4. Personaleinsatz.....	13
5. Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs	14
6. Dokumentation und Nachverfolgung.....	15
7. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht.....	15
8. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie beim Darstellenden Spiel.....	15
8.1 Sport	16
8. 2 Spiel	16
9. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung	16
10. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung.....	17
11. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst	17
12. Schülerbeförderung.....	17
13. Veranstaltungen, Schülerfahrten	18
14. Weitere Hinweise	20
IV. Anpassungen an das Infektionsgeschehen	20
IV. Unterstützung	20
V. Zusammenfassung.....	21

Hygieneplan Corona für die Eugen-Bachmann-Schule, Wald-Michelbach, gültig ab 19.10.2020

I. Vorbemerkung

Der Hygieneplan 6.0 der Eugen-Bachmann-Schule ist gültig ab dem 19.10.2020 und wurde erstellt nach den Vorgaben des Landes Hessens und den Beschlüssen der Gesamtkonferenz vom 18.08.2020. Als Grundlage dienen der „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen (Stand 28. September 2020) (Az: 651.260.130-00277)“ des Hessischen Kultusministeriums, der bestehende Hygieneplan der Schule und der Musterhygieneplan des Gesundheitsamtes des Kreises, sowie die Beratung anlässlich der Hygienebegehung durch das Gesundheitsamt vom 6. Juli 2020 und der Allgemeinverfügung des Kreises Bergstraße vom 17.10.2020 und der Rundmail vom 18.10.2020 (als Vorgriff einer weiteren Allgemeinverfügung). Dieser Hygieneplan ersetzt nicht den bestehenden, sondern ergänzt ihn. Er löst den Hygieneplan 5.0 ab.

II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Der vorliegende Hygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung des Rahmen-Hygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden.

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
 6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

Hygieneplan Corona für die Eugen-Bachmann-Schule, Wald-Michelbach, gültig ab 19.10.2020

III. Wiederaufnahme des Schulbetriebs

Zum Schuljahresbeginn 2020/2021 fordert das Hessische Kultusministerium die Aufnahme der **Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand** bei gleichzeitiger Betonung der unten aufgeführten Hygienemaßnahmen.

Die Stundentafel wird erfüllt.

Es finden Unterrichte im **Klassenverband** sowie im **Kurssystem** statt. Im Kurssystem werden folgende Unterrichte angeboten: Förderkurse, Wahlpflichtunterricht, Religion und Ethik, Musik (JG 5/6), Arbeitslehre (JG 5/6), Mittagsbetreuung usw.

Es findet bis auf Weiteres **kein Hauswirtschaftsunterricht** statt.

Die BFZ-Kräfte, die UBUS-Fachkraft, die FSJ-Kräfte sowie sämtliche Lernbegleitungen u.ä. nehmen am Unterricht teil oder unterrichten gezielt in Kleingruppen bzw. im Einzelunterricht.

Es wird in festen Kohorten unterrichtet. Kohorten sind Jahrgänge

- a) 5 und 6
- b) 7 und 8
- c) 9 und 10

Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten bzw. konstante Lerngruppen) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte.

Die Fachunterrichte finden in den Fachräumen statt.

Folgende Fachräume werden daher von mehreren Klassen oder Lerngruppen am Tag benutzt: Naturwissenschaftliche Räume, Musikraum, PC-Räume, Holzwerkstatt, Turnhallen, Kunstraum, BFZ/LRS-Raum, Mensa und Betreuungsraum Mensa. Die Schullehrküche wird bis auf Weiteres nur für Theorieunterricht genutzt.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Sorgeberechtigten auf jeweils folgender Weise zu unterrichten:

Das Kollegium erhält den Hygieneplan per Mail vor dem 19.10.2020 zugesandt.

In der ersten Schulwoche nach den Herbstferien besprechen die Klassenleitungen die gebotenen Regelungen mit ihren Klassen.

Hygieneplan Corona für die Eugen-Bachmann-Schule, Wald-Michelbach, gültig ab 19.10.2020

Der Hygieneplan des Landes mit seinen Anhängen und der Hygieneplan der Schule wird auf der Homepage digital abgelegt.

Die Mitglieder der Schulleitung sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Schutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger an den Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise des zuständigen Gesundheitsamtes bzw. des Robert Koch-Instituts sowie der berufsständischen Regelungen der medizinisch-therapeutischen Fachkräfte zu beachten.

Hygieneplan Corona für die Eugen-Bachmann-Schule, Wald-Michelbach, gültig ab 19.10.2020

1. Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher unmittelbar auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen von (einzelnen) Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften) sind die Gesundheitsämter zuständig.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist der Schulleiter verantwortlich.

Der Kreis Bergstraße als Schulträger ist dafür zuständig, die Ausstattungsgegenstände der Schulgebäude und -anlagen, die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, wie z. B. Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), in ausreichender Menge bereitzustellen.

Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes gemeinsam mit Kreis als Schulträger planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

Die Schulleitung ist zu informieren, wenn ein Mitglied der Schule erkrankt und Symptome zeigt, die das Auftreten einer Infektion mit dem Corona-Virus anzeigen, oder wenn eine Person aus dem Hausstand erkrankt oder Symptome zeigt oder wenn für die genannten Personen ein Arzt einen Test auf den Corona-Virus angeordnet hat bzw. das Testergebnis vorliegt.

2. Hygienemaßnahmen

Schülerinnen und Schüler dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen.

Darüber hinaus dürfen Schülerinnen und Schüler, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen.

Die Hinweise „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ sind zu beachten (Anlage 4). Bei Auftreten von Symptomen für eine Infektion mit dem Corona-Virus während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren entweder bei gutem Wetter im Freien, ansonsten im Saniraum der Schule. Die Sorgeberechtigten werden sind zu informieren und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

Hygieneplan Corona für die Eugen-Bachmann-Schule, Wald-Michelbach, gültig ab 19.10.2020

2.1. Persönliche Hygienemaßnahmen

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

- **regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)**
- **Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter), soweit dieser Hygieneplan nicht in Nr. III.3 und III.11 Ausnahmen vorsieht**
- **Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)**
- **Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt**
- **Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund**

In den Unterrichtsräumen, in denen Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren. Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden.

Die Schülerinnen und Schüler sind durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.

Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im **Klassenverband**.

Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird in der Sekundarstufe I im Zeitraum vom 19.10.2020 bis mindestens 30.10.2020 auf sämtliche Unterrichtssituationen ausgeweitet.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer Mund-Nase-Bedeckung (sogenannte Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist danach für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Mensa und Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten). Sobald die Klassenverbände aufgelöst werden, ist das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen vorgeschrieben. Das betrifft sowohl den Unterricht als auch ganztägige Angebote. Sofern das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch im Präsenzunterricht angeordnet ist, ist auf angemessene Masken- oder Erholungspausen zu achten. Gesichtsvisiere oder FaceShields dürfen ersatzweise verwendet werden. Dies wird jedoch

Hygieneplan Corona für die Eugen-Bachmann-Schule, Wald-Michelbach, gültig ab 19.10.2020

nicht empfohlen, da diese nicht in gleichem Maße einer Ausbreitung von Viren entgegenwirken, wie eine Mund-Nase-Bedeckung.

Eine Mund-Nase-Bedeckung muss nicht getragen werden von Schülerinnen und Schülern, sobald diese ihren Unterrichtsraum im Klassenunterricht erreicht haben und an ihren festen Plätzen sitzen.

Eine Mund-Nase-Bedeckung muss nicht getragen werden während des Ausübens von Sport, auch außerhalb des Unterrichts im Klassen- oder Kursverband.

Eine Mund-Nase-Bedeckung muss nicht getragen werden von Lehrkräften und sonstigem Personal, soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz bei Unterricht im **Klassenverband** erreicht haben (z. B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts außerhalb der Begegnungsflächen)

Kann eine Person keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, so muss entweder eines ärztlichen Attest vorgelegt werden, oder es ist eine klare körperliche Beeinträchtigung offenkundig. Die Person regelt das Vorgehen mit der Schulleitung.

Auch beim Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung darf auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten (Stand 26.06.2020):

- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potenziell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife) oder desinfiziert werden.

Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln.

Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

Hygieneplan Corona für die Eugen-Bachmann-Schule, Wald-Michelbach, gültig ab 19.10.2020

Für Lehrkräfte und das pädagogische sowie das nicht pädagogische Personal stehen Spender zur Handdesinfektion bereit. Sie befinden sich am Lehrerzimmereingang (im Lehrerzimmer) und am Eingang zur Verwaltung.

Mund-Nasen-Bedeckungen sind im Sekretariat vorrätig.

2.2. Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

- Lüften: Ein regelmäßiger Luftaustausch ist eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. **Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen.** Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl, der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben. Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentration in Innenräumen. Deshalb eignen sich CO₂-Ampeln oder CO₂-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen. Die Unfallkasse Hessen bietet mit „CO₂-Timer“ eine solche App kostenfrei an, die ausdrücklich empfohlen wird.

Weitere Informationen zum Thema Lüften können der Empfehlung „SARS-CoV-2: Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen“ (FBVW-502) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932>).

- Reinigung:

Es ist eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten.

Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (z. B. Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen

Hygieneplan Corona für die Eugen-Bachmann-Schule, Wald-Michelbach, gültig ab 19.10.2020

COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes nach dem Unterricht wird durch eine Reinigungsfirma durchgeführt. Dabei wird keine Flächendesinfektion ohne Auftrag durchgeführt. Es wird für die Oberflächen eine normale Unterhaltsreinigung durchgeführt mit den Produkten „Clarida Sani“ für die Sanitäranlagen und „Clarida Uni“ für die Oberflächen und Böden.

Zwischendurch wird das Gebäude nicht gereinigt.

Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.

- Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).
- **Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.).** Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein (z. B. im naturwissenschaftlichen Unterricht), so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden.
- **Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte** (insbesondere Tastatur und Maus) **grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern gereinigt werden.** Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden, und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

Für die Reinigung wird den Schülern und Schülerinnen sowie der unterrichtenden Lehrkraft Reinigungstücher bereitgestellt. Die Reinigung erfolgt vor und nach dem Unterricht.

2.3 Hygiene im Sanitärbereich

Die Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher werden täglich von den Reinigungskräften aufgefüllt. Sollte es im Laufe eines Schultages zu einem Engpass kommen, ist der Hausmeister über das Sekretariat zu informieren. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind überall vorhanden.

Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen ausgehängt.

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.

Hygieneplan Corona für die Eugen-Bachmann-Schule, Wald-Michelbach, gültig ab 19.10.2020

3. Mindestabstand

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

3.1. AHA im Unterricht

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden.

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern.

In klassenübergreifend organisierten Unterrichten sollen den Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassen feste Sitzbereiche in den Unterrichtsräumen zugewiesen werden.

In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden.

Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da aktuell zwischen Schülerinnen und Schülern im Unterricht kein Mindestabstand einzuhalten ist. Freizeitpädagogische Angebote (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung sind entsprechend ebenfalls möglich. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.

3.2 AHA in der Pause

Da auf dem Schulhof Maskenpflicht besteht, sind zwei Frühstückspausen eingerichtet, die im Klassenraum stattfinden. Dort darf am Platz gegessen und getrunken werden. Die Schülerinnen und Schüler gehen in die Pause, wenn ihr Frühstück beendet ist spätestens nach 10 Minuten.

1. Frühstückspause 9:25 Uhr – 9:35 Uhr
Pause: 9:35 Uhr – 9:45 Uhr
2. Frühstückspause: 11:15 Uhr – 11:25 Uhr

Hygieneplan Corona für die Eugen-Bachmann-Schule, Wald-Michelbach, gültig ab 19.10.2020

Pause: 11:25 Uhr – 11:35 Uhr

Da in den Naturwissenschaftlichen Räumen nicht gegessen und getrunken werden darf und nach dem Sportunterricht auch kein geeigneter Raum zur Verfügung steht, gehen die Lerngruppen entweder auf den Schulhof und essen und trinken im Sitzen oder sie gehen mit der Lehrkraft in ihren Klassenraum.

3.3 AHA im Kollegium

Bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen soll ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

Auch im Lehrerzimmer besteht die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Da auch mit Maske der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zu anderen Menschen eingehalten werden soll, sind alle Lehrkräfte gehalten, Unterhaltungen mit Abstand zu führen.

Jede Lehrkraft isst und trinkt an ihrem Platz und kann dabei die Maske absetzen. Die Benutzung der Küchenzeile im Lehrerzimmer sollte nach Möglichkeit vermieden werden, da sie nicht regelmäßig gereinigt wird.

Vor den Toiletten, im Lehrerzimmereingang am Eingang A, im Gang zur Verwaltung und im Eingangsbereich der Mensa werden Desinfektionsspender aufgestellt.

Schutzausrüstung, die durch das Staatliche Schulamt der Schule ausgehändigt wurde, kann bei der Schulleitung empfangen werden.

3.4 AHA in der Verwaltung

Das Sekretariat ist nur einzeln bis zum Tresen zu betreten.

Lehrkräfte, die an die Schülerakten müssen oder ähnliches, lassen sich die Akten an den Tresen bringen.

Schüler und Schülerinnen, die zuhause anrufen möchten, können aus Gründen der Hygiene nicht mehr ein Telefon im Sekretariat benutzen. Entweder nehmen sie dort oder im Klassenraum nach Erlaubnis der Lehrkraft ihr eigenes Handy oder lassen durch eine Sekretärin, eine FSJ-Kraft oder einem Mitglied der Schulleitung anrufen.

3.5 AHA im Gebäude und auf dem Schulgelände

In allen Räumen und auf dem Schulgelände besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht).

Diese Regelung betrifft ausdrücklich auch den Schulhof.

Hygieneplan Corona für die Eugen-Bachmann-Schule, Wald-Michelbach, gültig ab 19.10.2020

3.6 AHA auf dem Schulweg

Der Weg von und zur Bushaltestelle sowie an der Bushaltestelle Schulzentrum besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht), wenn die gebotene Abstandsregel von mindestens 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Das ist besonders vor der 1. Stunde, nach der 5. Stunde, der 6. Stunde und nach der 9. Stunde der Fall.

4. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der oben genannten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie des Mindestabstands zu schützen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe laut RKI nicht mehr möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte.

- Neben der Prüfung zu ergreifender spezifischer Schutzmaßnahmen kann eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht im Einzelfall auf Antrag erfolgen, wenn ein ärztliches Attest nachweist, dass eine Lehrkraft, eine sozialpädagogische Mitarbeiterin oder ein sozialpädagogischer Mitarbeiter selbst oder eine Person, mit der sie oder er in einem Hausstand lebt, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt wäre. Hierbei sollte die Schulleitung möglichst früh informiert werden, da ein solcher Ausfall gravierende Folgen für die Unterrichtseinsätze hat. Einen Vorlauf von einer Woche sollte als Minimum eingehalten werden.
- Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (auch in der Schule) nach.

Auf Wunsch der Lehrkraft oder der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann eine betriebsmedizinische Beratung durch den Medical Airport Service (<https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) in Anspruch genommen werden.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.

Hygieneplan Corona für die Eugen-Bachmann-Schule, Wald-Michelbach, gültig ab 19.10.2020

5. Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

Auch Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder einer Immunschwäche bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.

Dies gilt auch, wenn Personen, mit denen Schülerinnen oder Schüler in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind.

- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen ist die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorzunehmen, es sei denn, der Schule oder der personalführenden Stelle liegt bereits ein hinreichender Nachweis des Risikos vor. **Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten.**

Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens drei Monate gilt, erforderlich.

- Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests. Auch dieses ist nur drei Monate gültig.

- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin oder dem Schüler in einem Haushalt leben. Auch dieses ist nur drei Monate gültig.

- Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten Distanzunterricht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

- Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren. Auf das Dokument „Teilnahmepflcht in Präsenzform (BUTIP) in der LUSD ab dem Schuljahr 2020/2021“, Mail vom 21.08.2020, wird verwiesen.

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern muss im Einzelfall durch die Sorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche

Hygieneplan Corona für die Eugen-Bachmann-Schule, Wald-Michelbach, gültig ab 19.10.2020

Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit soziale Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die schwangeren Schülerinnen erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

6. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Daher werden die im Stundenplan vorgesehenen Räume genutzt.

Bei Raumengpässen vergibt die Schulleitung einen Unterrichtsraum.

Das Nutzen von Fachräumen, die nicht im Stundenplan vorgesehen sind (Bsp.: PC-Raum) muss im Schulportal angemeldet werden.

Gäste können am Unterricht nicht teilnehmen.

Schüler und Schülerinnen können nur durch die Schulleitung Kurse wechseln.

Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

Schüler und Schülerinnen, die die Corona-Warn-App nutzen, sind gehalten das Handy im Schulalltag anzulassen. Das Handy darf weiterhin nur nach Erlaubnis der Lehrkraft genutzt werden.

7. Verantwortlichkeit der Schulleitung und Meldepflicht

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Zeitgleich ist auch das zuständige Staatliche Schulamt zu informieren.

8. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie beim Darstellenden Spiel

Hygieneplan Corona für die Eugen-Bachmann-Schule, Wald-Michelbach, gültig ab 19.10.2020

Sportunterricht und Musikunterricht können nach den in der Anlage beigefügten Grundsätzen stattfinden. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.

8.1 Sport

In der Umkleidekabine besteht Maskenpflicht.

Die Schülerinnen und Schüler ziehen sich in der Umkleide um. Sie gehen, wenn möglich nacheinander ohne Schlangenbildung in die Umkleide und verlassen sie auch so. Der Sportunterricht ist so zu beenden, dass ein Umziehen in der Umkleidekabine ohne Schlangenbildung möglich ist.

Vor den Sporthallen sind Wartezonen einzurichten, in den Sporthallen Parkzonen, so dass die Umkleidekabinen nicht zu voll werden.

Die Schüler und Schülerinnen, die Lehrkräfte und das begleitende Personal sollen sich vor und nach dem Sportunterricht die Hände waschen.

Im Kreis Bergstraße ist nur noch kontaktloser Sport erlaubt; dies betrifft auch den Schulsport. In diesem Zusammenhang weisen wir zudem darauf hin, dass das Gesundheitsamt dringend empfiehlt, Sportunterricht im Freien abzuhalten. Andernfalls ist eine gute Durchlüftung der Halle sicherzustellen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Schulsport ist bei Einhaltung der Mindestabstände dann nicht erforderlich.

8. 2 Spiel

Sportunterricht, Musikunterricht und Unterricht im Darstellenden Spiel können nach den in der Anlage beigefügten Grundsätzen stattfinden. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.

Im Musikunterricht, auch in den WPU's und AG's wird nicht gesungen, der Unterricht der Bläser findet, wenn, dann ausschließlich im Freien statt.

9. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig. Schulkantinen können entsprechend § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 eine Verpflegung vor Ort unter den dort genannten Voraussetzungen anbieten.

Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten.

Ebenso sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen (jeweils nur Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe essen möglichst gemeinsam, dabei sind strikte

Hygieneplan Corona für die Eugen-Bachmann-Schule, Wald-Michelbach, gültig ab 19.10.2020

Abstandsregeln einzuhalten). Hilfreiche Informationen finden Sie auf der Seite der Vernetzungsstelle Schulverpflegung.

10. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für schulische Ganztagsangebote, die Betreuungsangebote der Schulträger und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans.

Die Ganztagsangebote der Schule nutzen auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume), um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

11. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann ein Mindestabstand von 1,5 Metern häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebnungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig.

Sowohl die Ersthelferin oder der Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung tragen. Die Ersthelferin oder der Ersthelfer muss darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe empfohlen.

Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Nies-Etikette) für die Ersthelfenden.

Für den Schulsanitätsdienst sind die Vorgaben und Hinweise der Unfallkasse Hessen zu beachten (abrufbar unter <https://schule.ukh.de/erste-hilfe/themen/faq-zu-corona>).

Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona(SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

12. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 1 Abs. 6 der Corona- Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung).

Hygieneplan Corona für die Eugen-Bachmann-Schule, Wald-Michelbach, gültig ab 19.10.2020

13. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich.

Auch für diese gilt:

Personen, die

- Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen oder
- die selbst oder deren Haushaltsangehörige, die noch nicht 12 Jahre alt sind, einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen.

Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt. Im Rahmen der Tage der offenen Tür an Schulen der Sekundarstufe I, die der Vorstellung der Schule dienen, haben alle Teilnehmenden eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Um die Anzahl der teilnehmenden Familien zu regulieren ist es ratsam, gestaffelte und fest definierte Zeiträume für die Teilnahme an den Tagen der offenen Tür vorzusehen.

Es werden für die einzelnen Grundschulen des Einzugsgebietes feste Zeiten mit Führungen eingerichtet, bei Bedarf nach Klassen aufgeteilt.

Auch bei sonstigen Schulveranstaltungen, wie insbesondere Elternabenden und Informationsveranstaltungen, haben die Teilnehmenden eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Die Anzahl der an den genannten Veranstaltungen teilnehmenden Personen ergibt sich aus § 1 Abs. 2b Buchst. b der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Es empfiehlt sich vor diesem Hintergrund auf Grund der Gegebenheiten vor Ort wahrscheinlich in den meisten Fällen, dass pro Familie nur eine Person, u. U. neben der Schülerin oder dem der Schüler selbst, zugelassen wird.

Mehrtägige Schulfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt. Berufsorientierungsmaßnahmen sind keine Schulfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt.

Eintägige oder stundenweise Veranstaltungen (z. B. Veranstaltungen der Schülersvertretung, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen die Regelungen der jeweils gültigen Corona-Verordnungen beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).

- Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen.

Schulgottesdienste sind, soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie als Veranstaltung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist deren Hygienekonzept zu beachten.

Hygieneplan Corona für die Eugen-Bachmann-Schule, Wald-Michelbach, gültig ab 19.10.2020

Hygieneplan Corona für die Eugen-Bachmann-Schule, Wald-Michelbach, gültig ab 19.10.2020

14. Weitere Hinweise

Die aktuellen Informationen können zudem auf der Homepage des Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona> sowie auf der Homepage des Sozialministeriums unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/aktuelle-informationen-corona> abgerufen werden.

IV. Anpassungen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen lokalen Ausbruch des Corona-Virus wird zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und insbesondere den zuständigen Gesundheitsämtern konsequent begegnet. Die örtlichen Gesundheitsämter setzen sich ins Benehmen mit den jeweiligen Staatlichen Schulämtern und ordnen die erforderlichen Maßnahmen an.

IV. Unterstützung

Als Ansprechpartner stehen die örtlichen Gesundheitsämter und der Medical Airport Service (Medical), <https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infportal-landhessen>, zur Verfügung. Medical berät betriebsmedizinisch, arbeitssicherheitstechnisch und in Fragen der Gesundheitsförderung.

Hygieneplan Corona für die Eugen-Bachmann-Schule, Wald-Michelbach, gültig ab 19.10.2020

V. Zusammenfassung

- Schülerinnen und Schüler dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, wenn sie selbst oder ihre Haushaltsangehörigen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen. Darüber hinaus dürfen Schülerinnen und Schüler, die noch nicht zwölf Jahre alt sind, den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne) unterliegen
 - Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (kurz: Maske) im Gebäude und auf dem Schulgelände, außer im Klassenunterricht am Platz (Schüler Sitzplatz, Lehrkräfte Pult-Tafelraum). Mund-Nasen-Bedeckungen sind im Sekretariat vorrätig.
 - Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
 - Einhalten der Husten- und Niesetikette
 - Gründliche Händehygiene
 - Alle Räume werden regelmäßig alle 20 Minuten gelüftet, insbesondere Klassenräume und der Lehrerzimmer.
 - Es finden Unterrichte im Klassenverband sowie im Kurssystem statt. Die Studententafel wird erfüllt.
 - Die Fachunterrichte finden in den Fachräumen statt.
 - Das Sekretariat ist nur einzeln bis zum Tresen zu betreten.
 - In der Umkleidekabine besteht Maskenpflicht. die Umkleiden sind nur für den Aufenthalt des Umziehens zu betreten. Die Anzahl der Schüler ist gering zu halten.
 - Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.)
- Pausenregelung:
- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Frühstückspause 9:25– 9:35 Uhr | 2. Frühstückspause: 11:15 – 11:25 Uhr |
| Pause: 9:35 Uhr – 9:45 Uhr | Pause: 11:25 Uhr – 11:35 Uhr |
- Das Mittagessen in der Mensa erfolgt in zwei Schichten.
Der Jahrgang 5 isst von 13:10 Uhr – 13:30 Uhr.
Der Jahrgang 6 isst von 13:30 Uhr – 13:50 Uhr.
 - Bei Auftreten von Symptomen wie Fieber, trockener Husten oder Störung des Geschmacks- oder Geruchssinn sind die betreffenden Personen (Schülerinnen und Schüler oder Unterrichtende bzw. Unterrichtsbegleitungen) zu isolieren, entweder bei gutem Wetter im Freien, ansonsten im Saniraum. Die Schulleitung ist zu informieren. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist, genauso wie leichter oder gelegentlicher Husten bzw. Halskratzen, kein Ausschlussgrund.

Hygieneplan Corona für die Eugen-Bachmann-Schule, Wald-Michelbach, gültig ab 19.10.2020

- Eltern müssen mit der Schulleitung die Beschulung der Schüler besprechen, die zur sog. Risikogruppe gehören oder mit Personen aus ihr zusammenwohnen. Sie können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen vorhanden sind bzw. organisiert werden können. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform, wenn ein ärztliches Attest dies unbedingt erfordert. Das Attest muss alle drei Monate erneuert werden. Der Antrag ist an die Schulleitung zu richten.